# Amtsblatt

ber

## Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stild 2.

Jahrgang 1893.

## Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

23. 36. Ausführungs-Anweisung jum Gesehe vom 24. Juni 1892, betreffend die Abanderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesehes vom 24. Juni 1865.

Bur Ausführung bes Gefetes vom 24. Juni 1892 (Bef.: Samml. S. 131ff.) wird Folgendes beftimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugniffe. (§§. 84 bis 85 h bes Allgemeinen Berggefetes.)

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Boltsichule (b. h. der gewöhnlichen Berklagsschule, mit Ausnahme der Fortbildungs und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen Arbeiter der unter Aussicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke, Salinen und Ausbereitungsanstalten ohne Unterschied des Geschlechts. Diernach sind Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden civilrechtlichen Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Der Berpflichtung jur Führung eines Urbeitsbuches unterliegen auch folche minderjährige Arbeiter, welche vor bem 1. Januar 1893 in Beschäftigung getreten find.

Bur Fuhrung eines Arbeitsbuches find nicht ver-

1. Berfonen, welche im Befindeverhaltniffe fteben,

2. die mit gewöhnlichen auch außerhalb ber oben bezeichneten Betriebe vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

II. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde bermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürsen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

III. Die Arbeitsbücher werben von den Orts-Polizeibehörden ausgestellt. Für ihre Einrichtung sinden die bei A. VI der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1892, S. 89) getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. In Zukunst haben die Orts-Polizeibehörden sür die minderjährigen Arbeiter der der Aussicht der Vergbehörden unterstellten Betriebe solche Formulare zu Arbeitsbüchern vorräthig zu halten, in denen auf S. 2 statt des §. 109 der Gewerde-Ordnung der §. 85d des Allgemeinen Berggesehes angezogen ist, serner auf S. 3

Ausgegeben zu Düffeldorf am 14. Januar 1898.

bis 5 die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetes über die Arbeitsbücher (§§. 85b bis 85h, 207a, 207e Ziffer 1 bis 3) abgedruckt sind, und auf S. 6 ff. die Anmerkungszeichen im Text, sowie die Anmerkungen unter dem Text fortsallen.

Die hiernach erfolgte Ausstellung von Arbeitsbüchern ift gleichfalls in das von der Orts-Polizeibehörde gemäß A. VII der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zu führende Berzeichniß einzutragen.

IV. Die Orts-Polizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweber ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder falls ein solcher innerhalb des Staatsgebiets nicht stattgefunden hat, ihren ersten Arbeitsort gewählt haben (§. 85 c). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur ersolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

baß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch

nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollftändig ausgefüllt oder nicht mehr brauchdar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von bem Arbeitgeber unzuläffige Merkmale, Eintragungen ober Bermerke in ober an bem Ar-

beitebuche gemacht find,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund bie Aushändigung bes Arbeitsbuches ver-

weigert wird (§§. 85c, 85d, 85g).

V. Bird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitssuches nicht von dem Bater oder Bormunde gestellt, so hat die Orts-Bolizeibehörde den Nachweiß zu fordern, daß der Bater oder Bormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Baters nicht beschafft werden kann, oder wo der Bater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Bustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Ausenthalt gehabt oder wo, in Ermängelung eines solchen innerhalb des Staatsgediets, der Arbeiter seinen ersten Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Baters ergänzt hat (§. 850).

Daß die Erklärung des Baters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der lettere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Ausenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schristlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Bustimmung des Bormandes ist im Gesetze nicht vor-

gesehen und bemnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung ber Buftimmung bes Baters ift, wo fie gesehlich begrundet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit

Unterichrift und Siegel gu berfeben.

Der Nachweis ber Zustimmung des Baters oder Bormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Baters oder Bormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Baters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

VI. Die Feststellung bes Endes der Schulpslicht des Arbeiters und des Jahres, Tages und Ortes seiner Geburt sowie die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt nach den Bestimmungen bei A X, XI und XII der

Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892.
VII. 1. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspoligeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgestüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Fesistellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Berzeichniß der Arbeitsbucher Spalte 7 einzutragen (§. 85 d Absat 2).

2. Ift bas frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt ober unbrauchbar geworden, so ift es auf der letten Seite durch amtlichen Bermert zu ichließen (§. 85 d

Absat 1).

3. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ift der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Berzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Aubrit "Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber wegen Herbeitsührung der Bestrafung des Arbeiters nach S. 207c Ar. 3 des Allgemeinen Berggesetzes dem zuständigen Revierbeamten Mittheilung zu machen.

Ingleichen ist wegen Herbeiführung der Bestrasung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebs-leiters nach §. 207a und 2070 Nr. 2 a. a. D. eine solche Mittheilung zu machen, sofern unzulässige Eintragungen oder Bermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine

Aushandigung verweigert wird.

4. Bei der Bornahme von Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebs-leiter (§. 85f Absach 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Bollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatz zu versehen haben.

VIII. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß koftenund stempelfrei erfolgen. Nur für die Unsstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Bf. erhoben werden (§. 85d Abjah 2). Ift die Ausstellung eines

neuen Arbeitsbuches burch Bericulben bes Arbeitgebers nothwendig geworben, fo ift biefe Gebuhr von bem

Arbeitgeber einzuziehen (§. 85g).

IX. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Bater oder Bormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Bater oder der Bormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 85 c bezeichneten Orteskann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter

erfolgen (§ 85 b).

Diefe Genehmigung ift insbesondere in folden Fallen gu ertheilen, wo die Mushandigung bes Arbeitsbuches an den Bater oder Bormund wegen beffen Abmefenheit ober Erfrantung ichwer ju bewirten ift ober wegen mangelnder geiftiger oder fittlicher Qualififation bes Batere jum Nachtheil bes minderjährigen Arbeiters gereichen wurde. Bur Mushandigung bes Arbeitsbuches an "fonftige Ungehörige" bes Arbeiters ift Die Genehmigung nur gu ertheilen, wenn ber Mushandigung an die Mutter Brunde ber vorbezeichneten Urt ober andere triftige Grunde entgegenfteben und endlich an ben Urbeiter felbft nur bann, wenn bies auch bezüglich ber fonftigen Ungehörigen besfelben ber Fall ift. Unter "Angehörigen" find folche Berwandte ober Sausgenoffen bes minderjährigen Arbeiters ju verfteben, welche an Stelle ber Eltern ober in Bertretung bes Bormunbes thatfachlich die Bflege und Fürforge für benfelben ausüben.

X. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§. 85a) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Bater oder Bormund fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Bater oder Bormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Beugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Baters oder Bormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an sehteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualisitation des Baters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Al. Der Berpstichtung bes Bergwerksbesitzers zur Ausstellung bes von der Orts-Polizeibehörde kosten und stempelfrei zu beglaubigenden Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung großjähriger Arbeiter (§. 84 Absah 1) ist nicht genügt, wenn dieses Zeugniß ohne dahingehenden Antrag des Arbeiters Bemerkungen über seine Führung und seine Leistungen enthält. In diesem Falle ersolgt die Ausstellung des verweigerten Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung durch die Orts-Polizeibehörde auf Kosten des Berpsslichteten (§. 84 Absah 2).

Bei ber nach §. 84 Ubfat 3 auf Untrag erfolgenden Untersuchung über Beichuldigungen, welche in Zeugniffen

über Führung und Leiftungen enthalten find, bat bie Orts-Bolizeibehorde regelmäßig bem guftandigen Revierbeamten um feine Mitwirfung zu erfuchen. Die Roften der Untersuchung hat, wenn die Beschuldigungen unbegründet befunden werden, ber Bergwertsbesitzer ober beffen Stellvertreter, andernfalls ber Untragfteller gu tragen.

B. Arbeitsordnungen.

(§§. 80a bis 80k bes Allgemeinen Berggefetes). I. Die Berpflichtung jum Erlaß einer Arbeitsordnung befteht für jeden ben Bestimmungen bes Allgemeinen Berggesetes unterliegenden Betrieb (§. 80a Abfat 1). Darüber, ob die im §. 80a Abfat 5 bezeichneten Boraussetzungen für die Entbindung von dem Erlag einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner ber im §. 80 b bezeichneten Bestimmungen vorliegen, ift, sobald bahingebende Antrage gestellt werben, die Ents icheidung bes Roniglichen Oberbergamts einzuholen.

11. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Rachtrag gu berfelben ift in zwei Musfertigungen bem guffanbigen

Revierbeamten einzureichen.

Letterer hat bie eine Musfertigung bem Königlichen

Oberbergamte vorzulegen.

III. Der Revierbeamte hat nach Gingang ber Arbeitsordnungen und ber bagu erlaffenen Rachtrage gu prufen, ob diefe vorschriftsmäßig erlaffen find und ob ihr Inhalt ben gefetlichen Beftimmungen zuwiderläuft (§. 80 h). Diefe Brufung ift fo raich vorzunehmen, wie es ohne Beeintrachtigung ihrer Grundlichfeit möglich ift. bei ber großen Angahl von Arbeiteordnungen, die innerhalb ber erften vier Bochen nach bem 1. Januar 1893 eingehen werben, die fofortige Brufung aller Arbeitsordnungen nicht ausführbar fein wird, fo find junachft diejenigen ju prufen, gegen beren Inhalt bie Urbeiter nach §. 80f Bebenten geaußert ober fpater Beichwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ift

insbesondere zu prüfen:
a) ob die Borichrift des §, 80f über die Unhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausichuffes, foweit diefe Borfdrift Unwendung findet, beachtet ift und fofern nur bie Unhörung eines ftandigen Urbeiterausichuffes ftattgefunden hat, ob biefer den Borichriften bes §. 80f Abfat 2 entspricht;

b' ob die Arbeitsordnung die im §. 80b bei Biffer 1

bis 5 erforderten Bestimmungen enthält;

c) ob bie etwa vorgesehenen Auffundigungsfriften für beibe Theile gleich bemeffen find (§. 81 Abfat 2);

d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf beren Berhalten im Betriebe beschränken (§. 80 d

Abjat 3);

e) ob die Strafbestimmungen bas Ehrgefühl ober die guten Sitten verlegen, ob die Gelbftrafen die gefetlich gulaffige Bobe nicht überfteigen und ob Beftimmungen über die Berwendung der Strafgelber, ber wegen ungenugender ober vorschriftswidriger Beladung der Forders gefäße ben Arbeitern in Abzug gebrachten, sowie ber nach 5. 80 Abfat 2 verwirften Lohnbetrage getroffen

worden find.

IV. Da bie Brufung nicht an eine bestimmte Frift gebunden ift und ber Revierbeamte gu jeder Beit, wenn er einen Mangel in der Arbeitsordnung entdedt, die Befeitigung besfelben anordnen fann, fo empfiehlt es fich namentlich in ber erften Beit, mit Borficht borgugeben und soweit nicht Beschwerben von Arbeitern vorliegen, junachft nur wegen zweifellofer Luden und Befetwidrigfeiten die Erfetjung oder Abanderung anzuordnen. In diefer Anordnung fann - namentlich, wenn die Arbeitsordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Beftimmungen enthalt - ausbrudlich barauf bingewiesen werben, bag die Anordnung weiterer Abanderungen porbehalten bleibe.

V. Begen die Anordnungen bes Revierbeamten findet ber Refurs nach näherer Bestimmung ber §§. 191 bis

193 bes Allgemeinen Berggefetes ftatt.

VI. Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem 1. April 1892 erftmalig erlaffen find, finden die Borfdriften ber §§. 80f und 80g Absat 1 über die Unhörung ber Arbeiter feine Unwendung. Dies gilt für die vor bem 1. April 1892 erlaffenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn fie nach diefem Beitpunft, aber vor bem 1. Januar 1893 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worben find. Dagegen finden die SS. 80f und 80g Abfat 1 Anwendung auf alle nach dem 1. April 1892 erftmalig erlaffenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. Januar 1893 früher erlaffene Urbeitsordnungen abgeandert werben.

Aus der Borichrift des §. 80a Abfat 1: "Der Erlag erfolgt durch Aushang" ift nicht zu folgern, daß altere Arbeitsordnungen, beren Ausgang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie mussen vielmehr von bem Beitpunit an als erlaffen angesehen werben, wo fie in anderer Form, 3. B. burch Behandigung, allen Arbeitern juganglich geworden find. Dagegen muffen vom 1. Januar 1893 an nach §. 80 g Abjat 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern guganglicher Stelle ausgehängt fein.

C. Aufficht über Die Musführung ber Beftimmungen über bie Arbeitebucher.

(§. 189 Abjat 2 bes Allgemeinen Berggejetes.) Da bie §§. 107 bis 114 ber Gewerbe-Ordnung für bie Befiger und Arbeiter von Bergwerten, Salinen und Aufbereitungsanftalten teine Geltung haben, fo find in ber Bekanntmachung vom 15. März 1892 (Ministerialblatt für die gesammte innere Berwaltung, Jahrgang 1892, S. 116, I, 1) für die unter Aufficht der Berg-behörden ftehenden Betriebe biejenigen Beftimmungen bei G der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 für nicht anwendbar erflärt worden, welche Unweisungen gur Ausführung ber vorbezeichneten Baragraphen ber Bewerbe-Dronung betreffen, (G II Abfat 1, Absat 2 Ziffer 1 a, Absat 2 Ziffer 1 letter Sat, Absat 2 Ziffer 2, VIII Absat 1 Sat 2, V letter Sat, soweit sich diese Borschrift auf die getrennte Eintragung der Arbeiterinnen nach ber Altersgrenze von 21 Jahren bezieht). Mus bemfelben Brunde find für die Formulare B und J zur Ausführungs-Anweisung vom 27. Februar 1892, fowie für die Unlage E zu berfelben (Muszug aus den Bestimmungen ber Gewerbe-Ordnung über bie Beichäftigung jugendlicher Arbeiter) Abanberungen angeordnet worden (I, 2 und 3 der Befanntmachung vom 15. März 1892). Rachdem durch das Geset vom 24. Juni 1892 entsprechend den §§. 107 bis 114 der Bewerbe-Ordnung die Berpflichtung gur Führung eines Urbeitsbuches für minberjahrige Arbeiter in ben bem Allgemeinen Berggefete unterliegenden Betrieben eingeführt worden ift, tommen bie vorbezeichneten Ginichrantungen und Menderungen bes Abichnitts G ber Ausführungs Unweisung vom 26. Februar 1892 und ihrer Unlagen in Fortfall. Die Aufficht über die Aus-führung der Bestimmungen, betreffend die Arbeitsbücher (§S. 85 b bis 85 h des Allgemeinen Berggesebes) fteht, foweit nicht die Thatigfeit bei ber Ausftellung, Bieberausftellung und Mushandigung ber Arbeitsbucher ber Orts Polizei und der Gemeindebehorbe ausbrudlich im Befege übertragen ift, ben Revierbeamten gu, welchen in Beziehung auf die ihrer Aufficht unterworfenen Unlagen und Betriebe insbesondere bei Ueberwachung der Musführung bes Allgemeinen Berggefetes die Befugniffe und Obliegenheiten der im §. 139 b der Bewerbe Drdnung bezeichneten Auffichtsbeamten übertragen find (S. 189 Absat 2).

Der ber Musführungs-Unweisung vom 26. Februar 1892 als Anlage E beigefügte Auszug erhalt für bie ber Aufficht ber Bergbehörben unterftellten Unlagen und

Betriebe folgende Ueberichrift:

"Auszug aus den Beftimmungen ber Bewerbe-Drdnung und des Allgemeinen Berggesetzes über bie Beschäftigung jugenblicher Arbeiter.

Schließlich ift Dr. III biefes Auszuges für bie ber Aufficht ber Bergbehörben unterftellten Unlagen und

Betriebe folgendermaßen gu faffen:

"III. Minderjährige burfen nur beschäftigt werden, wenn fie mit einem burch bie Polizeibehorbe ihres letten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres erften Arbeitsortes ausgeftellten Urbeitsbuche verfeben find, welches von bem Urbeitgeber einzuforbern, gu verwahren und auf amtliches Berlangen jeber Beit vorzulegen ift (Allgemeines Berggefet &S. 85b und 85 c)."

Berlin, ben 27. Dezember 1892.

Der Minifter für Sandel und Gewerbe. Freiherr von Berlepich.

24. 42. Poftpadetvertehr mit Deutsch-Südweft-Afrifa.

Bon jest ab fonnen Postpadete ohne Berthangabe im Gewichte bis 3 kg nach Binbhoef (Deutsch. Sub. weft-Ufrifa) auf dem Bege über Hamburg und England versandt werden.

Die Postpadete muffen frankirt werden. Die Tage beträgt einheitlich 5 Mart 50 Bf. für jedes Badet.

Ueber bie Berfendungebebingungen ertheilen bie Boft-

#### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betreffend die Rheinschifffahrt.

Die feitens ber Dieberlandifden Behorbe angeordneten Beidrantungen ber Schifffahrt auf ber Baal bei Brafeliche Beer und bei Tiel, auf bem Led bei Ravenswaay find außer Rraft getreten.

Cobleng, ben 27. December 1892. I b. 4142.

Der Ober-Brafibent ber Rheinproving: Raffe. 26. 23. In letter Beit ift in verschiedenen gewerblichen Unlagen Dt. Bladbachs die Carburirung bes Leuchtgafes unter Unwendung fluffiger leicht flüchtiger Rohlenwafferftoffe zweds Erzielung einer ftarteren Leuchttraft und geringeren Gasverbrauchs eingeführt worben. Diefes Berfahren fann fehr erhebliche Feuers- und Explofions. gefahr mit fich bringen, ba bie bei bemfelben gur Berwendung gelangenden Rohlenwafferftoffe bereits bei einer Erwärmung auf weniger als 14 Grabe des hunderts theiligen Thermometers entflammbare Dampfe entweichen laffen. Es ericheint beshalb eine polizeiliche Ueberwachung der Lagerung und Aufbewahrung diefer Rohlenmafferftoffe auch bei ben Carburationsapparaten bringend geboten.

Diefe Rohlenwafferftoffe gehoren gu ben Mineralolen I. Rlaffe im Sinne ber Berordnung vom 29. Mai 1883 (A.-Bl. S. 190) und unterliegen beshalb hinfichtlich ihrer Lagerung und Aufbewahrung ben Borfchriften

diefer Berordnung.

3d erfuche beshalb Guer Sochwohlgeboren ergebenft, gefälligft bafür zu forgen, bag biefe Borfchriften bei etwaiger Einführung bes Karburationsverfahrens im bortigen Rreife gur Unwendung gelangen, namentlich auch, daß die Rarburationsapparate, welche mehr als 2 kg Rohlenwafferstoff enthalten, gemäß §. 8 ber Berordnung nicht in den Arbeiteraumen gewerblicher Unlagen aufgeftellt werben.

Sollte die Unwendung ber Berordnung in einzelnen Fällen zu Schwierigkeiten führen, so wollen Euer Soch-wohlgeboren mir gefälligst nach Benehmen mit bem Königlichen Gewerbe-Inspettor unverzüglich Bericht er-

ftatten.

Ferner wollen Guer Sochwohlgeboren bem Roniglichen Bewerbe-Inspettor fofort Mittheilung machen, fobald bie Aufstellung eines Karburationsapparats in einer gewerblichen Unlage zu Ihrer Renntniß gelangt, bamit berfelbe die betreffenden Ginrichtungen pruft und erforderlichenfalls die Anordnung von Abanderungen auf Grund bes §. 120a der Gewerbeordnung bei mir beantragt.

Abbrude für die Bolizeibehörden liegen bei. Un die Berren Landrathe und Oberburgermeifter. Düffeldorf, ben 3. Januar 1893. I. III. B. 9337.

Borftebenbe Rundverfügung bringe ich bierdurch gur öffentlichen Renntniß.

Duffelborf, ben 3. Januar 1893. I. III. B. 9337.

anstalten auf Berlangen Auskunft.

Berlin, W. den 5. Januar 1893.

Der Staatssekretar des Reichs-Postamts: von Stephan.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

27. 46. Auf Grund der Borschriften im §. 9 Ziffer 2

Der Staatssekretar des Reichs-Postamts: von Stephan.

nete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs. Gesethblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Natus ralverpstegung zu gewährenden Bergütung für das Jahr 1893 dahin sestgestellt worden, daß an Bergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

mit Brot ohne Brot
a) für die volle Tageskoft 80 Pf. 65 Pf.
b) ""Wittagskoft. 40 " 35 "
c) ""Abendkoft. . 25 " 20 "
d) ""Worgenkoft. . 15 " 10 "
Berlin, den 19. December 1892.
Der Reichskanzler, J. B.: von Bötticher.

Borftehende Befanntmachung wird hiermit gur öffentlichen Renntniß gebracht.

Düffelborf, ben 11. Januar 1893. E O. I. IV. 82. Der Regierungs-Bräfibent. J. B.: Scheffer. 28. 43. Unter hinweis auf die Anweisung betreffend die Sonntagsruhe im handelsgewerbe vom 10. Juni 1892 (U.Bl. S. 181) bringe ich hierdurch dur öffent-

lichen Kenntniß, daß die herren Minister des Junern, für handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Ergänzung der Borschrift zu IV, 2 dieser Unweisung durch Erlaß vom 15. December v. 35 Kolgendes heitimmt beken

vom 15. December v. Js. Folgendes bestimmt haben: Durch Zisser IV, 2 unserer Aussübrungsanweisung sind die unteren Berwaltungsbehörden ermächtigt worden, bei öffentlichen Festen zc. und für Ortschaften, in denen durch Fremdendesuch ein gesteigerter Berkehr veranlaßt wird, das Hausen mit Blumen, Bacwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen zuzulassen. Da sich ein gleiches Bedürsniß für Burstwaaren, geräncherte Fische und Obst herausgestellt hat, so ermächtigen wir die unteren Berwaltungsbehörden hierdurch, unter der a. a. D. gedachten Borausseshungen auch das Haustren mit Obst, Burstwaaren, Fischen und sonstigen Lebensmitteln zu gestatten.

erbe vom 10. Juni | Düffelborf, den 11. Januar 1893. I. III. B. 494. hierdurch zur öffent. Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede. **Rederficht anstellender Frankheiten.** 

Regierungsbezirt Duffelborf. Jahr 1893. 1. Jahreswoche vom 1./1. bis 7./1.

Areis.			Influenza.				Thed-		Rückfall=		Masern.		Sharlach.		Diphthe- rie.			bett- ber.
	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes-	Bug.	Todes-	Bug.	Lobes- fälle.	Bug.	Tedes-	Bug.	Zobet fälle.
Barmen	1-	-		_		-	-			_	_		4	3	2	2		
Cleve	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_	44	_	_	_	_	_		
Crefelb (Land)	-	-	-	-	-	=	-	-	-	-	41	3	-	-	_	-	_	-
bo. (Stabt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	1	_	-
Düffelborf (Lanb)			3			LVE S	100		HE									
Düffelborf			5		1	-	-		-	-	7	1	4	2	2	-	-	-
(Stabt)	-	_	_			3				_	19			1000	7		3	
Duisburg	_	_	_	_	_	_	_	_					1		6	1 3	3	1
Elberfeld	_	_	-	_	-	_	_	_			2		1	1	9	4		
Effen (Land) .	-	-	-	-	2 3	-	_	-	_	-	28	_	2		25	3	1	
bo. (Stadt) .	-	-	-	-		1	-	-	-	-	7	-	5	_	39	16	-	
Beldern	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1		11881	_
Sladbach (Land)		W. Birth									Telle			the				
Blabbach		-			2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	1	-	_
(Stadt)			The same of			1					MI		1					
Brevenbroich .	_				THE REAL PROPERTY.	1			-		-	-		-	-	-	-	-
Lempen	_	_	_					-			27	1			-		-	-
Bennep	-	_	_	-1	_							1	100		3 4	1		
Rettmann	-	_	13	-	_	_	_	_			1		15	1	15	2	100	FR
Moers	-	-	-		-	_	-	_	_	_			_	_	6	3		
Mülheim	-	-	-	-	1	-	_	_		_	2		-	_	23	4	1	
Reuß	-		-	-	-	-	-	-	-	-	16	1	_	-	1	-	_	_
Remscheid :			-	-	-	-	-	-	-	-	7	-	1	-	2	-	2	
Ruprort		-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	9	3	-	-4
Holingen :				-	77.00	-	-	-	-	-	26	-	6	-	19	5	-	-
Summe			10						-	-	7	-1	2	-	15	1	-	-
о опште	-		16		11	5	-	-	_	- 12	34	7	42	6 11	195	50	7	1

Borftebende Ueberficht wird hiermit zur öffentlichen Renntniß gebracht. Duffelborf, ben 12. Januar 1893. Der Regierungs-Brafibent. 3. B.: Scheffer.

elterna ber Bonfamtibilien Durchichmitispreife

30	89.		-			8.		_	4.	and the state of		D.	-	6.							
	1. Катен вет	2. Weigen.			Hoggm.				(6 erfte			Defer		lleberichtag ber ju Martie gebrochten Quantitäten							
	Shirti-	gut	milto	Ipering	gat	milited	gering	gut	mittel	gering	gat	millel	gering	Belgm	Hoggen	Gerfte	hafer				
E.	ente.			19.7.	- U	is top	en 10	o stil	ogran	199. 9	118.19	(10.1)	133.50	na	d Gewi	disneng Kilogr	cn.				
18	Samm		16 54		16 -	10 -	D. 4-	17	14 -	13	16.20	alto in	15 65	-	-		-				
3	Eleve			1617				200	Section 1981	1000	14 7	14 2	13 78		-	1000	-				
	Obedo	16 03	15 75	1547	18 78	13 40	18/08	14 50	14 17	1384	15 8	136	3 13 37	2500	210	500	500				
- 31	Street Street	16 —	477			13 33		14 —	12-			1138		-	-	-	-				
	Diffelbori	17 05			1534	8.2		18 20		-	16.7	0 15 7	0 14 70	-	-		III.				
- 24	Beneath	Section 1		15-	10 -	14 -	14-					014 2	514 -	1	-	1 = 1					
	Duisburg							17 -	15 -	12 -	15.7	0 15 2	5 14 25	-	-	=	1				
- 2	Othericib	17 22	-	1575	16 60		14 25	19 -		7 C 10 C 1	100		814 13	-	=	-	1				
	G-Sea	1750	X16 5	0 15-50	16.70	15 74	14 75	19 74	15 2	5 12 70	165	016-	15 50		8 15	8	8				
	Berben	16 11	115-1	7 14 17	14.67	13 67	12 67	15 50	14 5	0 13 54	155	0 14 5	01350	- 1	1	-					
	Gelbern	160	1154	8 1481	14 11	13 50	12 90	14 30	185	3 12 8	0 14 6	0136	0126	- 1	133	E	-				
	Rempen	15 -			14					+	-15 -			-	-	-					
	Reufi	15 N	5 15 0	9 14 87	14 %	1 13 2	-		+-		14.1	4-		449	507	) =	4480				
	Bejel	No. of the last	and the second second	2152				9 12 5	012-	115	016-	10.5	0 15 -			-	1				
9.3	Solingen.	17 -		16-	15 -	-		18		15-	14-	3-		1	2	1 1	-				
	(Braefratt	100 10			17			15 5	0-	+	167			-	-	1 -3	1				
	Wishbada	100	0148	90	147	0137	0	18.5	0-	-		50 15 E	50	-	=	-	-				
- 33	Whoer's	15-4			140	8	1	-	1		13 (	50 15	-145	0 255	0 70	100	230				
133	Eanten	150	11111	19 15 5	514	4139	6 13 8	3146	614	22 1.3 9	16		83 14 6		0 21	0 13	0 150				
	Midheim	16-	- 15,	10 16	- 15 -	-147	5 14 5	otras	1	120	10		75 14 2			1					
	a.b. A.	H		3 20	- 10-	-140	a — -	13 6	3 13/	53	- 15	90 14	53 13 7	8 -	11	8 2	2 221				
10	permep ucd/dpoits ceis für de lecmBeur	n	15	96	10	144					Ii	14					1				

Aumerfung I. Die Bergüting für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemiß Artifel II g. 6 bes Gesches vom 21. Juni 1887 (Reichs-Geschlatt Seite 245) mit einem Ausschlage von füns vom hundert nach dem Durchschum ber höchten Tagespreise werden die Preise des hauptmarftortes bespratzen voranögegangsverbendes zu Gentleung des Durchschumspreises werden die Preise des hauptmarftortes despratzen Lieferungsverbendes zu Grunde gesetzt, zu welchem die detheiligte Gemeinde gehört. Als hauptmarftorte im Regiezischendes zu Grunde gesetzt, zu welchem die detheiligte Gemeinde gehört. Als hauptmarftorte im Regiezischendes zu Grunde gelegt, zu welchem die dernie Gemeinde gehört. Als hauptmarftorte im Regiezischendes zu Grunde getten: Barmen für die Arcise Haumen, Lennep und Renische Gereich für den Kreise Constitution der Arcise Gereich für den Kreise Landstreis Erischberf, Duisdurg für den Stadtreis Tügeldorf, Duisdurg für den Stadtreis Erischen a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für den Kreise Lieberfeld und Retimann, Eilen für den Stadtreis Eilen, Werden für den Kreise Atherischen Betten für den Kreise Arcise Utberfeld und Retimann, Eilen für den Stadtreis Eilen, Werden für den Kreise

im Regierungebegirf Duffelbori pro Monat December 1892.

Bullenfrüchte. Unblen Bob Dinfer un. B. S. foften G. B. S. D. (38. D.) 28.—[22.50] 1230]	100	a. Rida.	b.	por.	man)	tina	10	rija.	-		12		銀行	a 100		H		(3000)		for.			
Es toften 18. U. M. B. M.D.	100	wide.	Brums	DO.	man)		4 3				1 5	933	138	31.				3	I S	ш	1 📖	1	
年 集   頭, 取   致, 取		Hileg	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH		And	i iii	e de	And.	ett.	Sund Lare	@Shutter.	eller	- Shrinth	Orthopen.	Sride	See de la constitución de la con	SHE.	and a	Day of the same		Salp	Squaring .	
The second second second	18. B.	Es fosten 100 Kilogramm					Es toftet 1 Rilogramm									foster 1 R			dogramm			1/2 1/3	
THE RESERVE NAMED IN	6-	1 W E	3.70	1 200 年	THE REAL PROPERTY.	3000	N TOWN	1.40	1180	1.60	200	<b>新事</b>	8.	S Law	18.	9.	(E.)	<u>91</u>	91	[ (株)	d But	24.0	
2850(30)2547		6 50 5 80 6		10 80			11	1 45	1 94	1.00	0 10	ALC:	I	J.						100		100	
28 24 -		5 11		110 M			1 25	1500	8 101		100		100						400	58		88	
	100			10-		<b>B</b> 100	1130	1000			207	100	28-3	300	100	38				43-41		910	
550205040-	382	4 20	-	10 50		1000	100	900				製品		8 800	100		-	82.	2000	4 24	100	200	
	475	4 50		9 65	1 45	1130	1 55	1.40	1 30	1 60	2.30	5.70	26 2	6 35	35	40)	40)	34	3 40	3 64	120	1 6	
5 27 48	6-	4 70	350	10	1 40	1.40	1 60	1.40	4	1 60	2 60	5-	30 3	9-	55			50	8 40	3 6	20	1 0	
525 2875 5250	450	5.75	3 75	9 50	1 20	1 15	1 50	1 30	1 25	1 55	2 35	6—	25 3	244	32	32	48	56	270	3 44	20	1 7	
176 17 50 40 -	B 200	5.25	4-	9 50	1 35	- 90	1 45	1 35	1.00	1 55	235	4.35	25/3	5 2H	28		40	60	-	3 80	(21)	15	
260 2050 4250	475	5 25		9	130	1 13	1 30	1 13	1 10	1 50	250	450	18(2)	134	32	284	46	solo	8 50	3 60	20	15	
6 - 28 - 48 -	8-	4150	3 50	100: 000	10000	10 100	1 50	100	B (300)	1000	1000	200	200 (00		200		100	901	E30	3 20			
950295056-	3.600	4 28	3 88	10 50	303		1 50	B 100		THE REAL PROPERTY.			400 100						1	3 36		300	
8-28	360	4 17					1 50				2 13	100	100	38				0	613	3 00	15		
5 225048		4 m 3/9/2		10/40			1000	200	3 33	100	1 500		00	170		10				100	183	140	
		4 61		100 000				200	98.00	HIERON.	100		100		15	100			C MODE	3 41	1000		
		3 20	To the	COLUMN TWO IS NOT THE OWNER.		1000	1 50	S 233	100	68000	0.533	MINE	100	100		100	-		900				
		7 40	HI C	10, 000			1 60	30 TO 10	0.00			153	St. 183	100		83 I	100		400	830	I III	REAL PROPERTY.	
		6	100	11 50		100	130			100	4.5		40/33		38	34	-	5013	540	3 20	20	1.0	
	100	4.90		12 50	1 30	1 15	1 60	1 18	1 22	1 70	230	4 56	82 24	40		-	15/4	15 3	145	3 66	20	0 0	
	4 26	488		7.50	130		1 40	1 30	150	1 60	210	6 60	25-			32	- 1	sol:	40	3 80	20	110	
3-21-42-		5 25	4.25				1 25		-	1 60	16	144	15 10	33	40	44	12	3113	413	2 80	20	100	
3-21-42-	5	5/80	4 60	9,66	1 35	1.25	1 55	1 85	35	1 65	257	8(85)	10/30	38	400	344	304	10/2	50	320	20	Lö	
466/34 66/66/66/	5/201	6-	4 500	11-	1:30	1.20	1 55	130	65	1 55	165	10	14/30	100	804	-12	sols	op	60	3 60	18	100	
		a 06		9/25	7 7	1	1	1		111					I		T			-			

Belbern, M.-Blabbach für die Rreife M.-Glabbach Stadt und Land Lenpen für ben Rreis Kempen, Moers für ben Areis Moers, Reuß für die Areife Renß und Grevenbroich, Wefel für den Kreis Rees, Bolingen für den Areis Solingen. Die als höchfte Tagesverife im Monat December v. 3. festgestellten Beredge — ernichtiehlich des Aufschlages von funf vom hunbert - find bei ben betreffenben Sauptmarfterten in Spalte 5, Da und 10 in fleinen Bablen.

unter ber Linie ersichtlich gemacht.
Unm erfung II. In Weiet toftete im Monat Berember v. J. 1 Liter Arich 17 Bf., 1 Liter Cing, 20 Pf.,
1 Rgr. Rierenfett 1 M., 6 Agr. Schwarzbrob 94 Pf.
Unmerfung III. Die in Spalte 7 und 8 settgebruckten Preise find aus fleinen Berlausseinbeiten berochtet.
Duffeldorf, ben V. Januar 1893.

I. IV. 43.

Der Regierungs-Brafident. 3. B.: Scheifer.

31. 33. Unter Auschebung meiner Bekanntmachung vom 25. August b. 3. I. III. B. 5889 (A. Bl. S. 543/4) wird die Zeit, während welcher in der Bürgermeisterei Mintard, Landkreis Düsseldorf, Gehülsen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des 1. Beihnachts-, Ofter- und Ksingstages beschäftigt werden dürsen, auf 7 Uhr Morgens dis 2 Uhr Nachmittags sestgesetzt und durch eine von der Ortspolizeibehörde zu bestimmende Pause von 2 Stunden für den Hauptgottesdienst unterbrochen.

Düsseldorf, ben 5. Januar 1893. I. III. B. 118. Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

32. 31. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober Präsident der Rheinprovinz mittels Erlasses vom 16. September v. Is. Kr. 12994 dem Kirchenvorstande der katholischen Psarrgemeinde Köln-Riehl (Regierungsbezirk Köln) die Erlaubniß ertheilt hat, behufs Ausbringung der Mittel zum Reubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf dis Ende August 1893 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit ber Abhaltung ber Rollette find für ben biesfeitigen Regierungsbegirt bie nachgenannten Bersonen

beauftragt worden:

1. Wilhelm Blissenbach aus Köln-Deut, Grabengasse Rr. 4; 2. Conrad Kronenberg aus Köln-Offenborf; 3. Theodor Ramper aus Anrath; 4. Hermann Stodmann aus St. Thönis; 5. Johann Haas aus Lant; 6. Philipp Friederig aus Crefeld; 7. Hermann Drooff aus Heifingen; 8. Abolf Fröhling aus Bedburgdyt; 9. Viktor Lote aus Essen.

Düsselborf, ben 5. Januar 1893. P. H. Nr. 1692. Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

33. 47. Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), sowie der §§. 137, 139 und 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Rheinprovinz verordnet, was solgt:

§. 1. Wer sich unbesugt in der Nähe einer Betriebsstätte eines Berg- oder Hüttenwerfes, oder auf den Zugangswegen zu einer solchen Betriebsstätte aushält und
der Aufforderung der Bolizeibeamten oder Gendarmen,
sich zu entsernen, keine Folge leistet, wird mit Geldstrase bis zu 60 Mark, im Unvermögenöfalle mit entsprechender haft bestraft.

S. 2. Diefe Berordnung tritt mit bem Tage ber

Berfündigung in Rraft.

Coblenz, den 29. December 1892. Rr. 18841. Der Ober-Präsident der Rheinproving J. B.: v. Estorff.

34. 15. **Borichriften** für die steuerfreie Berwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zweden. Gültig vom 1. April 1893 ab. (Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 — §. 708 ber Protofolle.)

1. Allgemeine Beftimmungen.

a) Antrag auf Steuerfreiheit, Borbebingungen und Enticheibung.

§. 1. Ber unbenaturirten Branntwein zu Seils, wissenschaftlichen ober gewerblichen Zweden mit dem Anspruche auf Steuerfreiheit verwenden will, hat bei dem Hauptamt des Bezirfs die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen. Dierbei ist jeder einzelne Zwed, zu dem undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll und die Art der Berwendung darzulegen. Bei Apothekern genügt die Angabe, daß der Branntwein in ihrem Apothekenbetriebe (§. 17 Eingang) Berwendung sinden solle.

Der Gesuchsteller hat serner ben voraussichtlichen Jahresbedarf und ben Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben, sowie auf Erfordern den Rachweis zu führen, daß die Berwendbarkeit denaturirten Branntweins für die betreffenden Zwede ausgeschlossen ist. Soll im Laufe der Fabrikation eine Biedergewinnung von Branntwein stattsinden, so ist dies in dem Gesuche gleichfalls anzumelden.

Nach Prüfung der Bedürfnißfrage ertheilt die Direktivbehörde geeignetenfalls die Genehmignng und zwar unter Angabe der einzelnen in dem Antrage aufgeführten Zwecke, für die undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll und unter Borbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Sobald undenaturirter Branntwein zu anderen Zweden als benjenigen, auf welche die Erlaubniß lautet, steuerfrei verwendet werden soll, muß hierzu unter Darlegung dieser Zwede und der beatssichtigen Berwendungsart die Genehmigung der Direktivbehörde zuvor eingeholt werden.

S. 2. Berfonen, die bas Bertrauen ber Steuerbehorbe nicht genießen, ift bie Genehmigung ju verfagen.

Bersonen, die den Ausschant von Branntwein oder den Handel damit betreiben oder betreiben wollen, darf — mit der im §. 17 unter Ziffer 8 zugelassenen Ausnahme — die Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die steuersreie Berwendung des undenaturirten Branntweins amtlich überwacht wird (§. 10) und die Ausbewahrung und Berarbeitung des steuersreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Ausbewahrung der aus beiden Arten Branntweins hergestellten Fabrikate in getrennten Käumen stattsindet.

§. 3. Die Genehmigung ber steuersreien Berwenbung unbenaturirten Branntweins ist serner zu versagen, wenn der Jahresbedarf zu Heil- und wissenschaftlichen Zweden weniger als 25 Liter, zu gewerblichen Zweden weniger als 50 Liter reinen Alfohols beträgt. §. 4. Für solche Fabritate, von benen nach Lage ber Sache anzunehmen ift, baß fie zum menschlichen Genuffe dienen werben, barf bie Genehmigung zur steuerfreien Berwendung undenaturirten Branntweins

nicht gewährt werben.

Für Branntwein, der nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zweden, z. B. zum Reinigen der zu diesen Zweden dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zur Untersuchung von zu Heil- 2c. Zweden bestimmten Chemisalien, Droguen, Berbandsstoffen u. s. w., sowie zur Sprayproduktion und zum Poliren von Seisenstüden verwendet wird, ist die Steuerfreiheit ausgeschlossen. In öffentlichen Krankenshäusern darf sedoch zur Heizung von Inhalationssapparaten, zur Sprayproduktion und zur Desinsektion des Operateurs, der Instrumente und des Operationssseldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

S. 5. Die Steuerfreiheit tann für Branntwein von jeber Alfoholftarte in Unspruch genommen werben.

b) Abfertigung und Ausbewahrung des Branntweins. S. 6. Die Abfertigung des Branntweins zu steuersfreien Zweden hat bei der Amtöstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen, bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden. Mengen von nicht mehr als einem Hettoliter reinen Alsohols dürsen auch durch einen anderen als einen Oberbeamten abgesertigt werden.

Bu heil- und wissenschaftlichen Zweden barf teine geringere Menge als 25 Liter, zu gewerblichen Zweden feine geringere Menge als 50 Liter reinen Alfohols zur Absertigung vorgeführt werben. Ausnahmen fann in

besonderen Fallen bas Sauptamt bewilligen.

§. 7. Sofern nicht ber Branntwein unmittelbar nach ber Abfertigung verwendet wird, ift er stets in denselben Gefäßen und an einer bestimmten Stelle, getrennt von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten oder berzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefäße müssen geaicht oder amtlich tarirt oder naß vermessen, auch alle sessischen außerdem mit einer von dem Bezirks. Oberkontrolleur zu prüsenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt. Bon den Borschriften über die Einrichtung der Gefäße kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, fo ift jebes beutlich zu bezeichnen und bie Bezeichnung jeber-

zeit unverlett zu erhalten.

Db eine Berschluftanlegung an einzelnen Gefäßen bis zur Berwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheibet ber Bezirks-Oberkontrolleur.

c) Berwendung bes Branntweins und Ueberwachung ber Berwendung.

S. 8. Die Berwendung best fteuerfrei abgelaffenen Branntweins zu anderen als ben genehmigten Bweden

ift unstatthaft. Wird im Laufe ber Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung ber Direktivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden.

Es ift unzulässig, ben Branntwein in unverarbeitetem Bustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen fann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§. 9. Die Direktivbehörde entscheidet barüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Berwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsversügung (§. 1 Absah 3) ift ein entsprechender Vermerkaufzunehmen.

§. 10. Ift die Uebermachung bes Betriebs angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Be-

ftimmungen Unwendung:

a) Der Gewerbetreibenbe hat bem Hauptamt eine in boppelter Aussertigung abzugebende Beschreibung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist, welche Stoffe außer undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden und in welchem Beitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugeseht wird. Bon dem Berlangen der Benennung von Ausahstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Die eine Aussertigung ber Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk bes Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Aussertigung bei den Atten des Hauptamts verbleibt. Die zurückgegebene Aussertigung hat der Berechtigte beim

Abrechnungebuche (§. 11) aufzubewahren.

b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins bienenden Gefäße find ftets unter fteuerlichem Berichluffe zu halten.

c) Der Gewerbetreibenbe hat unter Angabe ber Menge bes zu verwendenben Branntweins die Stunde ber beabsichtigten Berwendung spätestens einen Tag vorher ber Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß die Ent-

fenbung eines Beamten erfolgen tann.

d) Der Aufsichtsbeamte löst ben amtlichen Verschuß, überwacht die Entnahme bes Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gesäßen, sorgt für die Wiederanlegung des Verschlusses und beaussichtigt die Vermischung des Vernntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stossen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stosse, sofern ein Zweisel darüber nicht besteht, daß der Veranntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genusse undrauchbar gemacht ist und seine Wiederaussscheidung ausgeschlossen erscheint.

Ueber bie Berwendung bes Branntweins hat ber Auffichtsbeamte im Abrechnungsbuche eine Bescheinigung

abzugeben.

c) Beim Richteintreffen bes Beamten gur angezeigten

Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glauwürdigen Zeugen, ben Berichluß selbst abzunehmen und die angemelbete Menge Branntweins zu verwenden. Die Hebestelle hat für Erneuerung des Berschlusses in fürzester Frist Sorge zu tragen.

Die Direttivbeborde ift ermächtigt, aus besonderen Brunden Abweichungen von den vorstehenden Bor-

driften anzuordnen.

d) Buchführung und Steuererftattung.

§. 11. Neber ben Empfang und Berbrauch bes Branntweins ist von bem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Abrechnungsbuch nach Anlage 1 jahrgangweise (1. April bis 31. März) zu führen. In dieses Buch sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach den Berwendungszweden abzuschreiben.

Die Richtigfeit ber Gintragung bes Bugangs ift von

ben Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Bei ber Sebestelle ift ein Gegenbuch zu führen, in bas für sammtliche Berechtigte bes Bezirks ber Zugang einzeln, dagegen bie Abgänge summarisch auf Grund ber abgeschlossenen Abrechnungen einzutragen sind.

Das Abrechnungsbuch wird alljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin von einem Oberbeamten die während des Jahres verwendete Menge reinen Alfohols festgestellt

morden ift.

Auf Grund bes abgeschlossenen und geprüsten Abrechnungsbuchs fertigt die Hebestelle über die während des Jahres im Hebebezirk verwendeten Mengen undenaturirten Branntweins, sür die die Vergütung der Waischbottich- oder Materialsteuer beausprucht wird, eine Nachweisung nach Anlage 2 an und sendet sie, mit den Abrechnungsbüchern als Belägen versehen, an das vorgesetzte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- oder Materialsteuer eine Viquidation auf, unter Benuhung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betressend die Steuersreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zweden, und reicht sie nebst Nachweisungen und Abrechnungsbücher der Direstivbehörde ein.

Maifcbottichftenerbetrage von weniger als 1 Mart

find von ber Erftattung ausgeschloffen.

Für größere Betriebe tann die Direktivbehörbe auf Antrag des Besitzers vorschreiben, daß der Abschluß des Abrechnungsbuchs und die Liquidation der Steuer-

bergutung in fürzeren Beitabschnitten erfolgt.

§. 12. Branntwein, ber im Laufe ber Fabrikation wiedergewonnen wird, ift in dem Abrechnungsbuche, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als wiedergewonnen, in Zugang zu bringen. Die Steuervergütung für solchen Branntwein ist nach der erstmaligen Berwendung zu gewähren; die Direktivbehörde hat geeignete Anordnungen zu treffen, um eine wiederholte Liquidation der Steuervergütung auszuschließen.

S. 13. Die Direftivbehorbe fann anordnen, bag wom

Berechtigten außer bem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, das über den Bezug und die Berarbeitung des Branntweins sowie über den Berbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt.

e) Steueraufficht und Beftandsaufnahme.

§. 14. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, mahrend bes Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, die Räume, in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder ausbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraussicht zu betreten. Die zu diesem Zwed erforderlichen Geräthschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hulfsbienste zu gewähren.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Jabrit- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestande, zu beren herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ift, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur

Untersuchung zu entnehmen.

§. 15. Die Betriebe, in benen unbenoturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Bierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Direktivbehörde kann die Bahl ber Revisionen für kleinere Betriebe herabsehen.

Salbjahrlich mindeftens einmal ift eine amtliche Be-ftandsaufnahme ber Borrathe an fteuerfreiem undenaturirtem Branntwein zu bewirten. Die Gewerbetreibenben haben zu biefem Bwed auf Berlangen einen Muszug aus bem Abrechnungsbuche abzugeben, ber ben buch. mäßigen Sollbeftand an undenaturirtem Branntwein ertennen läßt. Bei Abweichungen bes Iftbeftanbes vom Sollbestande bis gu 100/o von ber Summe bes bei ber letten Beftandsaufnahme ermittelten Iftbeftandes und bes neuen Bugangs tann nach bem Ermeffen bes Sauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens ab-gesehen werden. Jedoch ift in jedem Falle für Fehl-mengen von mehr als 10/0 ber vorgenannten Branntweinmenge bie Berbrauchsabgabe und ber etwaige Bufolag nach bem niedrigften oder ben niedrigften ber in Frage fommenden Sate ju erheben. Behort ju bem Sollbeftand fowohl Branntwein, ber ber Maifcbottich. ober Materialfteuer unterlegen hat, als auch folder, ber feiner bon beiben unterlegen bat, fo ift die Fehlmenge gunachft auf benjenigen Branntwein anzurechnen, welcher ber Maifchbottich ober Materialfteuer unterlegen hat.

Auf Apotheten finden die borftehenben Beftimmungen

feine Unwendung.

II. Befondere Bestimmungen.

a) Für öffentlichen Interessen bienenbe Anstalten. §. 16. Für Anstalten, die Reichs., Staats., Bezirks., Gemeindes ober gemeinnützigen Zweden dienen, fonnen

Erleichterungen im Bezuge, in der Abfertigung und in der Kontrolle der steuerfreien Berwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landes-Finanz-

behörben gemährt werben.

Die gleiche Bergunftigung taun Brivatbetrieben, bie mit Lieferungen für bas Reich ober ben Staat beauftragt find, für biefe Lieferungen gemahrt werben.
b) Für Apothefen.

§. 17. Für die steuerfreie Berwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschließlich des Bedarfs zu wissenschaftlichen Zweden und nicht um die herstellung von heilmitteln zum Bertriebe an Wiederverläuser handelt, die folgenden besonderen Borschriften:

1. Für jebe Apothete, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverftändigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direttivbehörde sestegefett. Die zur Ermittelung des Jahresbedarfs dientlichen Bücher sind auf Berlangen den Sachverständigen von den Apothetern vorzulegen.

In ben burchschnittlichen Jahresbedarf find bie Branntweinmengen gur Berftellung solcher Braparate, für bie bie Steuerfreiheit ausgeschloffen bleibt — Biffer 2 —,

nicht miteingurechnen.

Die getroffene Festsetung unterliegt alle brei Jahre einer Nachprufung. Auch in ber Zwischenzeit tann sie von Amtswegen ober auf begrunbeten Antrag bes Upotheters abgeanbert werden.

Bis zur Grenze ber festgesetten Jahresbedarfsmenge barf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an ben Apotheker fleuerfrei abgefertigt werden

2. Im Apothekenbetriebe burfen sämmtliche zu Heilsweden geeignete alkoholhaltige Präparate — mit Ausnahme ber in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Geheimmittel — mit undenaturirtem Branntwein steuerfrei hergestellt werden.

Beingeift und verdünnter Beingeift durfen von bem Apothefer aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werben, als sie bestimmt sind, in ber Apothese selbst zur Bereitung anderer nicht in dem Berzeichnisse ausgesührter pharmazeutischer Praparate zu

dienen.

Ein Abbruck ber Anlage 3 sowie bes Berbots ber steuerfreien Herstellung von Geheimmitteln aus undenaturirtem Brauntwein ist in den Laboratorien ber Apothelen nach näherer Bestimmung bes Bezirks. Obertontrolleurs an einer beutlich sichtbaren Stelle aus-

zuhängen.

3. Apothekern, die mehrere Apotheken besitzen, kann je nach Bedürfniß eine Jahresmenge steuerfreien undenaturirten Branntweins entweder für die Hauptapotheke und jede der Zweigapotheken gesondert oder nur für die Hauptapotheke zugebilligt werden. Letzterenfalls ist ihnen die Abgabe steuerfreien undenaturirten Branntweins in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken gestattet.

4. Die Schlußabfertigung bes mit Bersenbungsichein I u. f. w. überwiesenen, jur steuerfreien Berwendung zu heilzweden bestimmten Branntweins ist, sofern die Sendung nicht über ein hettoliter reinen Alfohols beträgt und ber Empfänger nicht ausbrücklich die noch-

malige Feststellung ber Litermenge reinen Altohols beantragt, in unverdächtigen Fallen auf die außere Be-

sichtigung bes Kollo und auf die Abnahme bes angelegten amtlichen Berschlusses, unter Annahme der voramtlichen Ermittelungen, zu beschränken. In solchen Fällen wird die ganze überwiesene Branntweinmenge dem Apotheker in Zugang gestellt.

5. Der Empfang steuerfreien unbenaturirten Branntweins ist nach der Borschrift des §. 11 Absat 1 und 2 im Abrechnungsbuch anzuschreiben, dagegen bleiben die für die Nachweisung des Verbrauchs bestimmten Spalten 15 bis 25 des Abrechnungsbuchs unausgefüllt.

Die für ben Upothefer festgesette Jahresbedarfemenge

ift in bem Abrechnungsbuch vorzutragen.

Am Schlusse jedes Jahres werden von einem Obersbeamten die im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntsweinsmengen ausgerechnet, die vorhandenen Branntweinsbestände ermittelt, hiernach die während des Jahres verwendete Wenge reinen Alkohols sestgestellt und die Restmengen im Abrechnungsbuch des nächsten Jahres als Zugang angeschrieben. Das Abrechnungsbuch des abgelausenen Jahres ist sodann von dem Apotheker an die Hebeltelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Beschelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Beschen, daß der in Zugang angeschriebene, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden gewesene Branntwein von ihm ausschließlich zur Herstellung solcher pharmazeutischer Präparate, sur die Steuersreiheit des Branntweins zugestanden sei, oder zu wissenschaftlichen Zwecken verzwendet worden.

Die Bebeftelle verfährt mit bem Abrechnungsbuch

weiter nach ber Borichrift bes §. 11 Abfat 5.

6. Benn ein Apothefer im Laufe des Jahres seinen Geschäftsbetrieb einstellt ober aufgiebt, so hat er von derzenigen im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmenge, welche die der Dauer des Geschäftsbetriebes entsprechende Menge des Jahresbedarss oder die thatsächliche Berwendung, wenn solche geringer ift, übersteigt, die Berbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu entrichten.

Bon ber Steuererhebung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn ber neue Inhaber ber Apothete ben überschüssigen Branntweinbezug seines Borgangers sich auf die von ihm beanspruchte steuerfreie Jahresbedarfsmenge an-

rechnen läßt.

Die nachträglich zu versteuernbe ober nicht zur Berwendung gelangte Branntweinmenge bleibt bei Aufstellung ber Nachweisung — §. 11 Absah 5 — außer

Betracht.

7. Durch besondere Anordnung der Direktivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpstichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Abrechnungsbuch Spakten 15 bis 25 fortlaufende Anscheibungen zu führen, dagegen sinden die §§. 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Answendung.

8. Bei Apothetern, die ben Ausschant von Branntwein oder ben Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, fann die Genehmigung gur steuerfreien Berwendung

unbenaturirten Branntweins gu Beil. und miffenichaftlichen Bweden von ber Direftivbehörbe an bie Bebingung gefnüpft werben, daß bie Aufbewahrung und weitere Berarbeitung bes fleuerfreien und bes berftenerten ober verzollten Branntweins, fowie bie Aufbewahrung ber aus beiben Arten Branntwein herge. ftellten Fabritate in getrennten Räumen ftattfindet und bağ ber Upothefer fich gur Buchführung über bie Berwendung ber für ihn festgesehten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Maggabe ber Biffer 7, fowie auch gur Buchführung über ben Bezug und bie Berwendung bes verfteuerten ober verzollten Branntweins verpflichtet.

9. Upotheter, bie neben ihrem eigentlichen Upothetenbetriebe zu Beilzweden geeignete Braparate gnm Bertriebe an andere Gewerbetreibenbe herftellen, unterliegen hierfür nicht ben Beftimmungen biefes Baragraphen,

sondern benjenigen ber §§. 1 bis 15 und 18. 10. Aerzte, Die zur Führung einer handapothete berechtigt find, unterliegen bezüglich ber fteuerfreien Berwendung von undenaturirtem Branntwein in ber Sand. apothete ben für Upotheten geltenben Beftimmungen, jedoch mit ber Daggabe, bag §. 3 und §. 6 Abfat 2 auf fie feine Unwendung finden.

c) Bur Beilmittelfabriten. §. 18. Beilmittelfabrifanten (Droguiften u. f. w) burfen gu Beilgweden geeignete, alloholhaltige Braparate, mit Ausnahme ber in Anlage 3 aufgeführten, fowie mit Musnahme fammtlicher Geheimmittel, fteuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herftellen.

Der §. 17 Biffer 2 Abfat 2 und 3 findet auf ben Betrieb ber Beilmittelfabrifen entsprechenbe Unwendung. Sofern die Uebermachung ber Bermifchung bes fteuer=

freien unbenaturirten Branntweins mit ben gur Bermenbung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ift (§S. 9 und 10), find die Bufatftoffe thunlichft auf ihre Gute gu prufen und ift ferner barauf zu halten, baß bie Menge ber Busahstoffe bem für die Bereitung ber betreffenben Beilmittel in bem Arzneibuche für bas Deutsche Reich vorgeschriebenen Berhaltniß genau entspricht.

III. Strafbestimmung. §. 19. Die nichtbeachtung borftebenber Bestimmungen wird, fofern nicht eine andere Strafe verwirft ift, gemäß §. 3 bes Gejetes, betreffend bie Steuerfreiheit bes Branntweins zu gewerblichen Zweden, vom 19. Juli 1879, §. 26 bes Gesets, betreffend bie Besteuerung bes Branntweins, vom 24. Juni 1887 und Artifel II Biffer 2 bes Gefetes vom 8. Juni 1891 mit Gelbftrafe geahnbet; auch fann bie Direttivbehorbe bie Erlaubniß, undenaturirten Branntwein fteuerfrei gu verwenden, entziehen.

Borftebende Borichriften werben hiermit gur öffent lichen Renntniß gebracht.

Roln, ben 31. December 1892. Mr. 28 295. II. Der Brovingial-Steuerdireftor: Dr. Febre.

Anlage 3 (zu §. 17 Mr. 2.)

Berzeichniß

berjenigen gu Beilzweden geeigneten altoholhaltigen Braparate, zu beren Berftellung unbenaturirter Branntwein fteuerfrei nicht verwendet werben barf.

Aquae dentifriciae alcoholi- Alfoholhaltige Bahn- und Mundwaffer und Bahn. tinfturen aller Urt.

Spiritus Beingeift.\* absolutus (Alko- Abfoluter Alfohol. hol absolutus) Soffmannstropfen. aethereus

Calami Ralmusipiritus. Carvi Rummelfpiritus. Cinnamomi Bimmetfpiritus. dilutus Berdunnter Beingeift.\*) Formicarum Umeifenfpiritus.

Juniperi Bachholberipiritus. Melissae Meliffenipiritus. compo- Rarmelitergeift.

situs Menthae crispae Rraufemingspiritus. piperitae Pfeffermingspiritus. Myristicae Mustatipiritus.

vini Arac Uraf. Cognac (spiri- Rognat. tus e vino)

Gallici Franzbranntwein. Rum Tinctura Absinthii Wermuthtinftur.

Aloës composita Bufammengefette Aloetinf. tur. Bittere Tinftur. amara

" aromatica Aromatifche Tinftur. Aurantii Bomerangentinftur. fructus- (Bomerangentinttur aus un-

immaturif reifen Früchten. Calami Ralmustinftur. compo-Bufammengefette Ralmus-

sita tinftur. Capsici Spanifchpfeffertinftur. Cardamomi Rardamomtinftur. Caryophylli Areidenelfentinftur.

(Cincho- Chinatinftur. Chinae nae. Quinqui-

nae)

Chinae (Cinchonae Busammengefeste China-Quinquinae) comtinftur. posita.

<sup>\*)</sup> Bemerkung. Beingeift und verbunnter Beingeift burfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als fie beftimmt find, in ber Apo: thete, Beilmittelfabrit u. f. w. zur Bereitung anderer nicht in bem Berzeichniß aufgeführter pharmazeutischer Praparate zu bienen (g. 17 Ziffer 2 Abfat 2 und g. 18 Abfat 2 ber Bor-

Tinctura Cinnamomi Bimmettinttur. Galangae Galganttinftur. Gentianae Engiantinftur. com- Bujammengefette Engian posita tinftur. Limonii Limonentinftur. Macidis Mustattinftur. Menthae crispae Kransemingtinftur. piperi- Pfeffermingtinftur. tae Santalini Sanbeltinftur.

Vanillae Banilletinftur. Zingiberis Ingwertinktur. Starte Ingwertinftur. fortior

Außerdem alle Artifel, Die ohne Zweifel gu Genuß. gweden bienen, g. B. Liqueure, Effengen gur Liqueurfabritation, Bitterichnapfe, Pfeffermingplagden u. bergl. Es wird hiermit gur öffentlichen Renntniß gebracht, daß burch Erlaß des herrn Finang-Minifters vom 29. December v. 38. III. 16473 bem im Sauptsteueramtsbezirke Kreugnach belegenen Steueramte I gu Meisenheim die Befugniß gur Beauffichtigung ber Berwendung von Berschnittweinen und Mosten jum Bersichneiben von Bein und die Besugnif zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Berschnittweine und Dofte beigelegt worben ift.

Coln, ben 3. Januar 1893. 3. - Mr. 141 A. Der Brovingial-Steuer-Direftor: Dr. Fehre.

#### Berordnungen u. Befanntmachungen anderer Behörden 2c.

Bur Berichtigung ber Befanntmachung in Stud 51 Diefes Umteblattes, Seite 725 Rr. 1615, wird hierdurch befannt gemacht, bag bie bafelbft als Dr. 1378/256 bezeichnete Bargelle, für die bas Grundbuch angelegt ift, 1878/256 heißen muß.

Elberfeld, ben 5. Januar 1893. St. 3520/44 Ronigliches Umtsgericht, Abth. IX.

Beglaubigt:

Rotermund, Gerichteichreiber. 37. 29. Die Unlegung bes Brundbuchs fur die Bemeinde Gler ift begonnen.

Gerresheim, ben 4. Januar 1893. II. 14/15.

Ronigliches Umtegericht. 38 32. Bemäß §. 43 bes Befeges über bas Grund. buchwesen und die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermögen im Geltungsbereiche bes Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Bef. S. S. 52) wird hierdurch befannt gemacht, daß die Unlegung des Brundbuchs für die Gemeinde Bubberg begonnen ift.

Rheinberg, ben 3. Januar 1893.

Ronigliches Umtegericht, Abth. II. 39. 37. Betreffend Grundbuchanlegung in ben Umtegerichtsbezirfen Mettmann Solingen, Wermels hirchen

Der herr Juftigminifter hat in Gemäßheit bes §. 49 bes Gefetes vom 12. Upril 1888 über bas Grundbuchwesen u. f. w. im Gebiete bes Rheinischen Rechts burch bie nachfolgend genannten, in ber Befetsfammlung veröffentlichten Berfügungen bestimmt, daß bie im §. 48 bafelbft vorgeichriebene Musichlugfrift von fechs Donaten beginnen foll:

a) für die jum Begirte bes Umtsgerichts Mettmann gehörigen Rataftergemeinden Unter. Duffel und Bulfrath am 15. Juli 1892 (gemäß Berfügung vom 11. Juni 1892);

diefelbe endet demnach mit bem 15. Januar 1893; b) für bie jum Bezirke bes Umtegerichts Solingen gehörige Stadtgemeinde Sohicheid am 15. Juli 1892 (gemäß Berfügung vom 11. Juni 1892); bieselbe endet demnach mit dem 15. Januar 1893;

c) für die jum Begirt bes Umtsgerichts Bermelsfirchen gehörige Rataftergemeinde Dberhonnichaft am 1. Oftober 1892 (gemäß Berfügung vom 22. Auguft 1892);

biefelbe endet bemnach mit bem 31. Marg 1893;

d) für bie jum Begirfe bes Umtegerichts Lennep gehörige Gemeinde Radevormwald, sowie für bas in ben Begirfen ber Umtegerichte Lennep und Remicheid belegene Bergwert Greuel, für welches die Grundbuchanlegung von dem Umtegericht Lennep bewirft wird, am 15. November 1892 (gemäß Berfügung vom 14. Ottober

biefelbe endet bemnach mit bem 15. Dai 1893;

e) für bie jum Begirfe bes Umtsgerichts Solingen gehörige Rataftergemeinde (Stadtgemeinde) Dhlige, früher Stadtgemeinde Mericheib genannt, am 15. 3a. nuar 1893 (gemäß Berfügung vom 17. December 1892, Bej. S S. 295);

biefelbe endet bemnach mit bem 15. Juli 1893.

Bemäß §. 54 bes oben genannten Befetes werben bie nachftebenden Beftimmungen beffelben bierburch

wörtlich befannt gemacht :

§. 48. Die nicht bereits von bem Umtsgerichte vorgeladenen Berfonen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundftude Das Eigenthum guftebe, fowie Diejenigen Berfonen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundftud ein die Berfügung über basfelbe beichrantenbes Recht ober eine Sypothet ober irgend ein anderes ber Eintragung in das Brundbuch bedürfendes Recht guftebe, haben ihre Unipruche vor Ablauf einer Ausschluffrift von feche Monaten bei bem Umtegericht unter bestimmter fataftermäßiger Bezeichnung des Grundftuds anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Beit vom Beginn ber im §. 48 bezeichneten Frift bis zu dem Infrafttreten ber eingeführten Befete bas Eigenthum ober ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, muffen basfelbe, falls die Unmeldung nicht bereits früher erfolgt ift, vor bem Infrafttreten ber eingeführten Befege anmelben.

S. 51. Bon ber Berpflichtung gur Unmelbung find Diejenigen Berechtigten frei, welche ber Eigenthumer in Bemäßheit bes §. 44 Rr. 4 vor Ablauf ber Musichlußfrift (§§. 48, 50) bem Amtegericht angemelbet hat.

S. 52. Ueber jede Unmeldung hat bas Umtegericht bem Unmelbenden auf Berlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Benn bas angemelbete Recht nach Inhalt ber Unmelbung bor einem bom Eigenthumer angezeigten ober por einem früher angemelbeten Rechte ober gu gleichem Range mit einem folden Rechte einzutragen ift, fo ift ben betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Dit-

theilung zu machen.

§. 53. Ber die ihm obliegende Unmelbung unterlagt, erleidet ben Rechtsnachtheil, daß er fein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an Die Richtigfeit des Grundbuchs das Grundftud oder ein Recht an bemfelben erworben hat, nicht geltend machen fann und bag er fein Borgugerecht gegenüber benjenigen, beren Rechte früher als bas feinige angemelbet und bemnächft eingetragen find, verliert.

Ift Die Biderruflichfeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, fo finden die Boridriften des erften Abfates nach Daggabe ber Beftimmungen bes

§. 7 Unwendung.

S. 7. Das Recht, einen Gigenthumsübergang rud. gangig ju machen, wirft, fofern die Biderruflichfett bes Ueberganges nicht im Brundouch eingetragen ift, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundftud gegen Entgelt erworben bat, nur bann, wenn gur Beit Diefes Erwerbes ber Fall ber Rudgangigmachung bereits eingetreten und Diejes dem Dritten befannt mar.

In Anfehung einer fraft Gefetes eintretenden Bieder= aufhebung eines Eigenthums Ueberganges finden oie Beftimmungen des erften Ubfages entfprechende Unwendung.

Mettmann, Solingen, Wermelsfirchen und Lennep, ben 11. Januar 1893. Gen, II. Rr. 10.

Die Roniglichen Umtegerichte. 40. 38. In Bemagheit des §. 3 des Bejeges vom 12. April 1888 über bas Grundbuchmejen und die Bwangsvollftredung in das unbewegliche Bermogen im Beltungstereiche Des rheinischen Rechtes wird hiermit befannt gemacht, daß die Unlegung des Grundbuchs nachträglich für folgende Grundftude der jum biefigen Umtegerichtsbegirt gehörenden Gemeinde Urbenbach erfolgt ift:

Flur 14, Nr. 449/144 pp. (Gigenthumer: 1. Bilhelm Borringe, Beber ju Urbenbach, 2. Maria Borringe, Dienstmagd ju Duffeldorf, 3. Beter Borrings, Rlempner-meifter in Langenfeld, 4. Ghefrau bes Schreinergefellen Rarl Borba, Gertrud geborene Borrings ju Duffeldorf, 5. August Bohler, Uhrmacher gu Duffeldorf Dberbilt, 6. beffen minderjährige Tochter Maria Bohler bafelbft).

Blur 13, Dr. 517/101 und 518/0.101 (Eigenthümer:

Otto Britichau, Aderer zu Urdenbach).

Blur 13, Dr. 519/0.101 und 520/101 (Eigenthümer: Cheleute August Dllendorf, Bachtmeifter a. D. und Elifabeth geborene Biefe ju Benrath, Gutergemeinichaft). Berresheim, ben 11. Januar 1893. 11. Mr. 4.

Ronigliches Umtsgericht II. Rönigliche Lehranftalt für Obft- und 41. 35. Beinbau in Beifenheim a. Rh.

Bir bringen hiermit zur allgemeinen Renntniß, baß in Diefem Frubjahre und Berbft folgende Rurfe in unferer Unftalt abgehalten werden, und gwar:

1. Wingerkurfus vom 16. Januar (Vormittags

9 Uhr) bis incl. 7. Februar. Lehrhonorar wird von preußischen Unterthanen nicht erhoben, von Richtpreußen bagegen ein foldes von 10 Mart.

2. Dbftbaufurfus fur Beiftliche, Lehrer, Gartenbefiger und Landwirthe vom 1. bis 24. Marg (Bormit-

tags 9 Uhr).

Rachfurjus vom 21. bis 26. Auguft. Das Sonorar für beibe Rurse beträgt 20 Mart, für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mart. Lehrer aus Breugen nehmen unentgeltlich Theil.

3. Baummarterfurjus vom 1. bis 24. Marg (Bor-

mittags 1/28 Uhr).

Rachfurfus vom 21. bis 26. Auguft. Lehrhonorar wird von preugischen Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen bagegen ein foldes von 10 Mart für beide Rurfe.

Um einem vielfach hervorgetretenen Beburfniffe gu entsprechen und jungen Leuten ohne gartnerische Borbildung ben Befuch ber Unftalt gur grundlichen Erlernung des Dbft- und Beinbaues im Laufe von einem ober zwei Sahren zu ermöglichen, ift ein Rurfus für "Dbit- und Beinbaufduler" eingerichtet worben. Derfelbe beginnt am 1. Marg; bas honorar beläuft fich auf 60 Mart für bas Jahr.

Unmelbungen gu ben Rurjen find bis fpateftens 8 Tage por Beginn berfelben an die Direttion ber Unftalt gu richten; nach biefem Termin einlaufende Unmelbungen

fonnen nicht mehr berüdfichtigt werben.

Beifenheim, ben 2. Januar 1893.

Der Direttor: Goethe, Ronigl. Defonomierath. 42. 28. Durch Urtheil ber II. Civilfammer bes Roniglichen Landgerichts zu Cobleng vom 16. December 1892 ift die unverehelichte Maria Gertrud Joften aus Day. icos für abwesend erflart worden.

Roin, ben 3. Januar 1893. Mr. 10632.

Der Ober-Staatsanwalt, gez .: Samm. 43. 22. Der Notar Schreiber gu Reunfirchen ift gum befinitiven Bermahrer ber Urfunden bes Motars Beud, früher in Reunfirchen, ernannt worden.

Saarbruden, ben 3. Januar 1893.

Der Erfte Staatsanwalt.

### Bersonal:Chronit.

A. Rommunal-Berwaltung. 44. 45.

Der Raufmann Friedrich Bint zu Schermbed ift feitens bes herrn Ober-Brafidenten ber Rheinproving auf Widerruf jum Stellvertreter bes Standesbeamten bes die Gemeinden Schermbed, Bricht, Crubenburg, Damm, Drevenad und Overbed umfaffenden Standes. amtebegirfe Schermbed bestellt worden. Gleichzeitig ift bie Ernennung bes Bernhard Salswid jum ftellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirts miderrufen worden.

45. 4. Der Civilingenieur Beinrich Rabemacher bierfelbft ift gum Borfigenben bes Roniglichen Gewerbegerichts gu Duffelborf ernannt worben.

Duffeldorf, ben 30. December 1892. I. III. B. 9807. Der Regierungs-Brafident: Frhr. von ber Rede.

46. 16. Berfonal=Chronit für ben Monat December 1892.

1. Ernannt find: a) zum Rotar ber Rechtsanwalt Julius Baur in Befel; b) zu Referendaren die Rechts. fandidaten Tewaag, Wontag, Wilms und Ludwig Schult; c) zu Sefretaren die Affistenten Kleinborf in Blotho und Grabe in Barendorf bei den Umtegerichten ju Blotho bezw. Salle i. 28.; d) zum Affiftenten ber Diatarifche Gerichtsichreibergehülse Rrause in Minden bei bem Umtsgericht in Borbe; e) gu Gerichtsvollgiehern die Berichtsvollzieher fraft Auftrags Melber in Burbach und Besterfeld in Sorde. 2. Berfest find: a) ber Sefretar Tewes in Menben

an bas Umtegericht in Samm; b) die Uffistenten Barbiet in Lubbede und Baaber in Gorbe an bas Umte-

gericht in Barendorf bezw Lubbede.

3. Der Rechtsanwalt und Rotar Seibert in Emmerich ift in Folge feiner Bulaffung gur Rechtsanwaltichaft bei bem Landgericht in Bielefeld als Notar ausgeschieden.

4. Die Berichtsreferendare Clemens Beder und Beinrich Lange find auf ihren Untrag aus dem Juftigbienfte entlaffen.

5. Der Gefretar Sabenicht in Blotho und ber Berichtsvollzieher Ronnemann in Ruhrort find mit Benfion in ben Rubejtand verfett.

Samm, ben 2. Januar 1893. Gen. I. B. 100. Der Oberlandesgerichts. Brafibent: Staatsminifter Falt. Berfonal Chronit 47. 9.

bes Oberlandesgerichts für ben Monat December 1892. 1. Oberlandesgerichterath Ratutenus ift auf feinen

Untrag mit Benfion in ben Rubeftand verfest. 2. Oberlandesgerichterath Bape ift in Folge feiner Ernennung jum Reichsgerichtsrath aus bem Breugischen Juftigbienfte geschieden.

Pr. 17860. Roln, ben 31. December 1892. Ronigliches Oberlandesgericht.

Berfonal-Beränderungen im Begirte ber Raiferl. Ober-Boftdirettion in Duffeldorf. Berfett: Boftfefretar Schonbaum von Berlin nach Effen (Ruhr).

In den Ruhestand versett: Ober-Telegraphensekretär

Beighun in Duffelborf.

Duffelborf, ben 31. December 1892.

Der Raif. Ober-Boftbireftor: Geh. Ober-Boftrath Rohne. Personalveränderungen

im Begirte ber Raiferl. Ober-Boftbirettion in Duffelborf. Berfest: Dber-Boftfefretar Beber von Effen (Ruhr) nach Efdwege, Boftaffiftent Muns von Samburg nach Bennep, Boftaffiftent Rath von Lennep nach Samburg.

Ernannt: Die Boftaffistenten Bohm in Befel, fowie Daniels und Schuwerad in M. Gladbach zu Ober-Post-

affiftenten.

Ungeftellt: Boftaffistent Remy in Alftaden als Boft-

verwalter.

Duffeldorf, ben 7. Januar 1893. Der Raif. Ober-Boftbireftor, Geh. Ober-Boftrath : Röhne. 50. 21. Berfest murde: ber Guterexpedient Rarl Rirchhoff von Uerdingen, unter Beforderung jum Guter-

Erpeditionsvorfteber nach Saarbruden und ber Guterexpedient Frang Bilhelm Befterhoff von Crefeld nach

Ernannt wurde: ber Stationsaffiftent Theodor Bahren

gu Reuß gum Gutereppedienten.

Röln, ben 7. Januar 1893. Ronigliche Gifenbahn-Direttion (linkerheinische).

Berfonalveranderungen

bei der unterzeichneten Behörde im IV. Quartal 1892.

Der Berghauptmann und Oberbergamtsbireftor Gilert ift in gleicher Gigenicaft an bas Oberbergamt gu Bonn verjett; ber Oberbergrath Taeglichsbed, bisher Gulfsarbeiter beim Minifterium für Sandel und Gewerbe, gum Berghauptmann und Oberbergamtebireftor des Oberbergamtebegirf Dortmund ernannt worden.

Der Bergrath Meigner, bisher Revierbeamter bes Bergreviers Gud-Gelienfirden, ift jum Gulfsarbeiter im Minifterium fur Sandel und Gewerbe, ber Bergrath be Gallois, bisher Revierbeamter bes Bergreviers Dipe-Urnsberg, jum Revierbeamten bes Bergreviers Gud-

Belfenfirchen ernannt worden.

Der Bergaffeffor Maurer, bisher Gulfsarbeiter im Bergrevier Reflinghaufen, ift jum Berginfpettor bei ber Berginfpeftion gu Clausthal, der Bergaffeffor Richert, bisher Gulfsarbeiter im Bergrevier Berne, jum Berginspettor bei ber Berginspettion ju Barfinghaufen ernannt; ber Bergaffeffor Bagmann bem Bergrevier Redlinghausen, der Bergaffessor Schäfer II, bieher Gulfs-arbeiter im Bergrevier Nord Bochum, bem Bergrevier herne und der Bergassessor Trippe bem Bergrevier Mord. Bochum als Gulfsarbeiter überwiesen worden.

Der Bergaffeffor Ertel, bisher Gulfsarbeiter im Bergrevier Gud-Gelfenfirchen, ift mit der Berwaltung ber Stelle eines Salineninspettors bei bem Roniglichen Salgamt ju Schönebed an der Elbe (Oberbergamtsbegirt Salle) betraut, ber Bergaffeffor Dverthun, bisher Bade-Commiffar bei ber Roniglichen Babeverwaltung gu Dennhaufen, bem Bergrevier Sud-Gelfenfirchen als Bulfs. arbeiter überwiesen worden.

Der Bergreferendar Johow ift zum Bergaffeffor, ber Bergbaubefliffene Erich Müller jum Bergreferendar er-

nannt worden.

Der Bergreferendar Stoder ift bem Dberbergamte gu Bonn gur weiteren Beichäftigung überwiesen, ber Bergreferendar Frande aus dem Oberbergamtsbezirk Breslau in ben diesfeitigen Begirf übernommen worden.

Der Oberbergamtstanglift Menne II ift jum Ober-

bergamtstanglei-Gefretar ernannt worben.

Der Salgamts-Sefretar Rolting beim Röniglichen Salzamte zu Neufalzwerk bei Dennhausen ist gestorben Dortmund, den 6. Januar 1893. I. 11024. Rönigliches Oberbergamt.

52. 25. Berfonalveränderungen

bei der unterzeichneten Behörde im 4. Quartale 1892. Der Berghauptmann und Ober Bergamtsdireftor Gilert vom Oberbergamt ju Dortmund ift in gleicher Eigenschaft vom 1. Oftober 1892 ab an bas hiefige

Oberbergamt berfett worden. Bonn, den 5. Januar 1893.

Mr. 306/93.

Ronig'iches Oberbergamt. 53. 40. Radweisung ber Lehrpersonen, melde im Laufe des Monats December 1892 gur Unftellung gelangt find. I. Lehrer.

A. Provijorifch.

Fries, Beinrich Bilhelm, an einer Bolfsich. ber Stadtburgermeifterei Eronenberg. Braffau, Rudolf, an ber evang. Bolfsich. ju Mittelhaan. Sallenboch, Berner, an ber tath. Bolfsich ju St. Tonis. Janfen, Beter Lambert, an einer Bolfeich bes Stadtfreifes Duisburg. Rullmann, Wilhelm, an der evang. Bolfsich, ju Gffelburg. Schmit, Aloge Theodor, an der fath. Bolfeich ju Mieufert. Stelten, Thomas, an der fath. Boltsich. zu Dornvuja. Stadtfreises Duisburg. B. Definitiv. ju Dornbuid. Timps, Emil, an einer Bolfsich. Des

Abendroth, Beter, an einer Bolfsich. bes Stadtfreifes Elberfeld. Albrod, Beinrich, an der Atlaffigen fath. Bolfeich. ju Burg a. d. B. Andorn, Salomon, gum erften Lehrer an ber 3 flaffigen ifrael. Bolfsich. gu Crefeld. vom Brode, Abolf, an ber evang. Bolfeich. gu Drevenad. Dahmen, Johann, an ber fath. Bolisich gu Linn. Dieregsweiler, Theodor, jum hauptlehrer an einer Bolfsich. bes Stadtfreifes Duisburg. Fuger, Johann, an einer Bolfsich. bes Stadtfreises M.-Gladbach. Geitmann, Theodor, an ber tath. Bolfeich. zu hudeswagen. Gerbes, Beter, jum hauptlehrer an einer Boltsich bes Stadtfreises Duisburg. heimann, Albert hermann, an einer Boltsich. ber Stadtburgermeifterei Bobicheid. Joefter, Rarl, an ber evang. Bolts. ichule zu Mittelhaan. Klumpen, Johann, an einer Bolfsich. ber Stadtburgermeisterei Bulfrath. Knapp, Dtto, an einer Bolfeich. ber Stadtburgermeifterei Bulf. rath. Ruhl, Frang, an ber fath. Boltsich. ju Schonnebed. Laemers, Beinrich, an ber fath. Bolfsich. gu Rempen. Lehmann, Friedrich, an ber evang. Bolisich. a. b. Beglerftraße zu Alteneffen. Lehnemann, Friedrich, an

einer Bolfeich, ber Stablburgermeifterei Solingen. Qubwig, Bilhelm, an einer Bolfsich. bes Stadtfreifes Duisburg. Lüngen, Guftav, jum 1. Lehrer an einer Boltsichule ber Stadtburgermeifterei Ronsborf. Marburger, Buftav, an einer Bolfeich. bes Stadtfreifes Elberfeld. Mintenberg, Beinrich, zum hauptlehrer an einer Bolts-ichule bes Stadtfreises Effen. Müller, hermann, zum ersten Lehrer an einer Boltsich. ber Stadtburgermeisterei Bohfdeid. Müller, Ludwig, an der evang. Bolfsich, zu Samborn. Schmalohr, Leo, an der fath. Bolfsich. gu Lobberich. Schmit, Friedrich, an der fath. Bolfsich. ju Blebn. Schumann, Richard, an einer Bolfsich, ber Stadtbürgermeifterei Belbert. van Uehm, Bilhelm, an ber fath. Bolteich. ju Sule. Begener, Bilhelm, an ber evang. Bolfeich. ju Rotthaufen. Beftphal, Fried. rich, an ber evang. Bolfsich. ju Gerresheim. Beger, hermann, an einer Bolfsich. ber Stadtburgermeifterei Buttringhaufen. Bitte, Dtto, an einer Boltsich. bes Stadtfreifes Remicheib. Bortmann, Conftantin, an ber evang. Bolfeich. bei Beche Belene zu Alteneffen.

II. Lehrerinnen. A. Provisorifch.

Gogarten, Bauline an einer Bolfeich. bes Stabtfreifes Remicheid. Sagemann, Unna, an ber tath. Bollsich. gu Amern St. Georg. hoffmann, Margaretha, an ber fath. Bolfsich ju Unterbach: Schoppmann, Dorothea, an der fath. Bolfsich. ju halbern.

B. Definitiv.

Brinfheibe, Gertrud, an ber fath. Boltsich. ju huttrop. Dahlmann, Mathilbe, an einer Boltsich. bes Stabtfreijes Barmen. Damer, Gertrud, an ber fath. Boltsich. ju Rleinenbroid. Dreefen, Glife, an einer Boltsich. ber Stadtbürgermeisterei Rheydt. Sorst, Bertha, an ber tath. Boltssch. zu St. Tönis. Moellers, Johanna, an einer Boltssch. bes Stadtfreises Essen. Benner, Eugenie, als Borfteberin an ber boberen Mabchenschule gu Ohligs. Rogmann, Johanna an ber tath. Bolfeich ber Stadt Moers. Schleeger, Ratharina, an einer Bolfsichule ber Stadtburgermeifterei Rhendt. Thone, Elifabeth, an einer Bolfsich. bes Stadtfreifes M. Bladbach.

Sach- und Uamenregifter fur das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) find durch die Raiferlichen Voftanftalten oder Direkt von der Amteblatte-Redaktion gu beziehen.

Hierzu die Deffentlichen Anzeiger Rr. 6, 7, 8 und 9.

Rebigirt im Bureau ber Roniglichen Regierung. - Gebrudt bei L. Bog & Co., Roniglichen hofbuchtrudern in Duffelborf.



## Extra-Blatt

### 2. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

#### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial:Behörden.

54. 48. Boridriften.

über bie Urt und Form ber Rechnungsführung ber Drts-, Betriebs. (Fabrit.), Bau- und Innungs-Rrantentaffen, fowie der Bemeinde-Rrantenverficherung. Artifel 1.

Auf Grund ber §§. 41 Abfat 2, 64, 72, 73 bes Rranten-Berficherungsgesetes bom 15. Juni 1883 in der Faffung des Gesetzes vom 10. April 1892 werden hiermit in Abanderung ber Befanntmachung vom 15. Dovember 1887 (Umtsbl. für 1887 Geite 476) folgende Borichriften erlaffen:

Bom 1. Januar 1893 ab haben bie Orts., Betriebs. (Fabrit.), Bau- und Innungs-Rrantentaffen fowie die Gemeinde - Rrantenveficherungen bezüglich ber Urt und form ihrer Rechnungsführung die nachftebenben Beftimmungen zu beachten:

I. Der Rechnungsführung ift bas Ralenberjahr gu

Grunde zu legen.

II. Die Raffen haben gu führen: A, ein Mitgliederverzeichniß,

B, ein Rrantenbuch,

C, ein Ginnahme- und Musgabebuch,

D, eine Bermögensrechnung.

Die Ginrichtung biefer Bucher und Formulare bleibt wie bisher ben einzelnen Raffen überlaffen; Diefelben muffen aber ben nachstehend unter A bis D festgestellten

Unforderungen in allen Theilen entiprechen.

Die Führung von Buchern, beren Ginrichtungen über die in den gegenwärtigen Borfdriften gegebenen Min beftenforderungen hinausgehen, ift geftattet. Ramentlich burfen bie betreffenden Formulare auch weitere Ungaben und Spalten enthalten, als bie nachftebend vorgeschriebenen. Auch fieht es ben Raffen frei, neben ben unter A bis D gedachten Buchern und Berzeichniffen noch weitere Gulfsbucher und Regifter gu führen, g. B. besondere Kontobucher, Beberollen, Tagesabichlugbucher, Un= und Abmelberegifter, Bu- und Abgangerollen, Dahn-, Reft- und Musfalliften, Inventorienverzeichniffe, Bermögenslegebücher u. bergl. m.

A. Mitgliederverzeichniß.

Das Mitglieberverzeichniß, in welches fammtliche Mitglieder getrennt nach mannlichen und weiblichen eingutragen find, muß für jebes Mitglied ergeben:

1, den Tag a) des Eintritts,

b) ber Unmelbung, falls biefer von bem Tage bes Gintritts verschieben ift,

Musgegeben gu Duffelborf am 14. Januar 1893.

2, ben Tag a) bes Ausscheibens,

b) ber Abmelbung, falls biefer von bem Tage bes Musicheibens verschieben ift,

3, wenn bas Ausscheiden durch ben Tob des Mitgliebes erfolgt ift, eine Ungabe bierüber\*),

4, ben Tag ber Geburt des Mitgliedes,

5, ben Namen und Wohnort bes Arbeitgebers, 6, bei Rrantentaffen mit verschiedenen Gefahrentlaffen

§. 22 Abfat 3 bes Gefetes) bie Bugehörigfeit ber

Mitglieder zu ben einzelnen Befahrentlaffen.

Die Raffen fonnen Diefes Mitglieberverzeichnig entweder in alphabetischer, oder in dronologischer Reihenfolge führen. Much ift es gestattet, bas Mitgliebervergeichniß so einzurichten, baß in bemselben für jeben Arbeit geber ein besonderes Conto angelegt, und die bon bemselben beschäftigten Raffenmitglieder getrennt nach mannlichen und weiblichen bei biefem Conto, fei es in alphabetischer ober dronologischer Ordnung, eingetragen werben.

hinfichtlich ber Betriebs. (Fabrit-) Rrantentaffen

bedarf es nicht ber Angabe gu 5.

B. Das Rrantenbuch.

1. In das Rrantenbuch ift jeder Erfrantungsfall eingutragen, für welchen Rrantengelb ober Berpflegungstoften an Rrantenhaufer ober Erfatleiftungen für gewährte Kranfenunterstützung ju gahlen ist (verg!. Biffern 3, 6, 8 unter "b. Ausgaben" bes Formulars II Biffer I für die Rechnungsabichluffe).

2. Mus bem Kranfenbuch muß Beginn und Ende bes Beitraums erfichtlich fein, für welchen die unter Biffer 1

bezeichneten Bahlungen zu leiften waren.

3. Für bie Ungaben, ob ber Erfranfungsfall ein mannliches ober weibliches Mitglied betrifft, find ge-

trennte Spalten einzurichten.

4. Statt bes Rrantenbuches fonnen befondere Rrantenfarten für jedes erfrantte Mitglied geführt werben, wenn Diefe Krantentarten nummerirt, in alphabetifcher Reihenfolge geordnet und aufbewahrt werden, wenn fie die vorstehenden Angaben (1-3) enthalten und wenn außerdem eine Rrantenlifte geführt wird, in welcher die Rummer ber Kranfenfarten notirt wird.

C. Ginnahme, und Ausgabebuch.

1. Das Buch ift in Ginnahme und Musgabe mit einer Spalteneinrichtung zu verfeben, welche ben Biffern unter Ginnahme und Musgabe bes Formulars II (Rechnungs. abichluß), I (Raffenrechnung) entfpricht.

Statt bes Ginnahmes und Ausgabebuchs burfen ein

<sup>\*)</sup> Fällt bei ber Bemeinde-Rrantenversicherung weg.

Raffentagebuch und ein Sauptbuch mit ben in bem Formulare für bie betreffenbe Raffenart vorgesehenen Rubrifen geführt werben.

2. In bas Einnahme- und Ausgabebuch find alle Ginnahmen und Ausgaben fortlaufend in ber Beife eingu= tragen, daß ber Betrag berfelben je nach ber Urt ber Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wirb.

3. Einnahmen und Musgaben, welche aus ben Borjahren herrühren, find nicht als Reft. Ginnahmen ober. Musgaben gu buchen, fonbern in berjenigen Spalte auszuwerfen, in welche fie ihrer Urt nach geboren.

4. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird am Ende bes Monats Januar bes folgenden Jahres für bas vorhergehende Ralenderjahr unter Beachtung ber folgenden Bestimmungen abgeichloffen. Die Einnahmen und Ausgaben im Monat Januar des folgenden Jahres (erstmalig des Jahres 1893) find, foweit fie aus bem abgelaufenen Rechnungs, jahr berrühren, noch in bas Buch für bas lettere aufgunehmen. Dagegen find die in Diefem Monat eingehenden Ginnahmen, welche aus dem begonnenen neuen Rechnungsjahr herrühren, fowie die das neue Rechnungsjahr betreffenden Ausgaben in das für biefes zu führende Buch einzutragen.

D. Bermögensrechnung.

1. Als Grundlage ber Bermogensrechnung ift in bas dafür beftimmte Buch bei Beginn bes Rechnungsjahres 1893 ein Nachweis des gesammten nach dem Abichluffe am 31. December 1892 vorhandenen Bermogens und ber Bertheilung besfelben in feine verschiedenen Beftandtheile unter Bugrundelegung des Formulars II (Rech. nungsabichluß), II (Bermögensausweis) aufzunehmen.

2. 3m Laufe jedes Rechnungsjahres find bie eintreten. ben Ab- und Bugange ber Aftiva und Baffiva eingu-

3. Nach Abichluß des Ginnahme- und Ausgabebuchs für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergl. oben C 4 ift unter Bugrundelegung des Formulars II Biffer II eine Bergleichung bes Beftandes des Bermogens am Schluffe bes Rechnungsjahres mit bemjenigen bes Borjahres und feiner Bertheilung auf die berichiebenen Be-

ftandtheile bes Bermogens aufzunehmen.

4. Die Bertheilung des verfügbaren Aftivvermögens (Formular II Biffer II A 1a und b) auf die unter B 1, 2, 3 bes Formulars II Biffer II aufgeführten Beftandtheile ift nach folgenden Grundfagen vorzunehmen : a) Mis Stammvermögen find nur folche Bermögenstheile ju buchen, von welchen nur die Ertrage für die Brede der Raffe verwendet werden durfen, der Grundftod aber unvermindert erhalten bleiben muß. Rach §. 29 Abfat 2 und &. 33 Abfat 2 bes Rrantenverfiches rungsgefebes burfen die Ueberichuffe ber Ginnahmen über bie Ausgaben ber Raffe — abgefehen von ber Bildung des Refervefonds — nicht gur Bermögensansammlung verwendet werden. Es ift baber ungulaffig, aus folden Uebericuffen ein Stammvermogen ober ein fonftiges neben bem Referbefonds beftebenbes

Bermogen gu bilben. 216 Stammbermogen ift bemnach nur foldes Bermogen gu buden, welches ber Raffe aus befonderen Buwendungen (Stiftungen, Bermachtniffen, Gefchenten) mit ber Bestimmung jugefloffen ift, bag nur feine Ertrage für die Bwede

der Raffe verwendet werden follen.

b) Alles übrige angesammelte Bermögen ift, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Dedung ber laufenden Musgaben baar ober in jederzeit verwerthbaren Papieren (Spartaffenbüchern, Banteinlagen 2c.) bereit gu halten ift, bem Refervefonds gu überweifen welcher bestimmt ift, ewaige im Laufe bes Rechnungsjahres burch unvorhergesehene Ginnahmeausfälle ober Dehrausgaben (3. B. bei Epidemien) entftebenbe Tehlbeträge ju beden.

c) Much die beim Jahresabichluß fich ergebenben leberfcuffe ber Betriebsrechnung find, foweit fie nicht für ben Betriebsfonds in Unfpruch genommen werben, bem Refervefonds zu überweisen, auch wenn fie ben im §. 32 Abjat 2 bes Rrantenversicherungsgefetes feftgeftellten Mindeftbetrag (ein Behntel des Jahresbetrages

ber Raffenbeitrage) überfteigen.

d) Bor ber Aufstellung ber Bergleichung bes Bermögensbeftandes (vergl. D 3 oben) ift festzuftellen, wie hoch ber Betriebsfonds für bas neue Rechnungsjahr gu bemeffen und wieviel folgeweise bem Refervefonds ju überweisen ift Dabei ift ber Betriebsfonds nicht höher zu bemeffen, als erforderlich, um die jederzeitige Dedung ber nothwendigen laufenden Musgaben ficher zu fiellen.

III. Diejenigen Raffen, welche einem gemäß §§. 46, 46b des Rranfenversicherungsgesetes errichteten Raffenverbande angehören, haben ihre etwaige Borichuffe, welche fie auf Grund bes §. 46 Abfat 4 a. a. D. jur Ber: bandstaffe leiften, ein befonderes Borichuftonto gu führen.

Die bei ber Umlegung ber Berbandsausgaben ben Raffen angerechneten Betrage ber Boricuffe find als endgultig verausgabt in biejenigen Spalten bes Ginnahme- und Musgabebuchs - vergl. oben II C - aufgunehmen, welche für die einzelnen betreffenben Musgabeposten bestimmt find (vergl. Biffern 6, 7, 14 2c. unter "b. Ausgaben" bes Formulars Il Biffer I).

Der am Schluffe bes Rechnungsjahres nicht in Unrechnung gefommene Betrag ber Borichuffe ift in bem Rechnungsabichluffe (Formular II Biffer I) in ber gu "c. Abichluß" vorgesehenen Bemerfung unter 1 als gu

bem Raffenbeftand gehörig nachzuweifen.

IV. Diejenigen Raffen, welche gemäß §§. 112 ff. bes Gefetes vom 22. Juni 1889 Geschäfte ber Invalibitäts. und Altersverficherung beforgen, haben Folgenbes gu beachten:

1. Benn ben Raffen ber erforberliche Borrath an Marten von ber Berficherungeanftalt nicht gur Berfügung geftellt wird, fo find die aus ben Raffenbeftanben jum Untauf von Marten geleifteten Borfcuffe und bie burch Bereinnahmung von Beitragen erfolgenben Erftattungen in einem besonderen Borichuftonto gu buchen. Der am Schluffe bes Rechnungsjahres fich ergebende Mehrbetrag dieser Borschüsse, bessen Werth in dem Bestande an noch nicht ausgegebenen Marken vorhanden sein muß, ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Zisser I) in der zu "c. Abschluß" vorgesehenen Bemerztung unter 2 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzumeisen

Wenn bagegen ben Kassen ber erforberliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt zur Verstügung gestellt wird, so sind die gelieserten Markenbestände, die Einnahmen an erhobenen Beiträgen und die durch Absührung der Beiträge an die Versicherungsanstalt (mittelst Antaufs von Marken bei den Postanstalten 2c.) erwachsenden Ausgaben gesondert zu buchen und zu verrechnen; der Abschluß dieser Rechnung sindet in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Zisser I) keine Berücksichung.

2. Die Berwaltungsausgaben, welche burch Geschäfte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (Erhebung der Beiträge, Ausstellung und Umtausch der Quittungstarten 2c.) entstehen, sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch — vergl. oben II O — unter die "persönlichen" und die "fächlichen Berwaltungsausgaben" aufzunehmen und dabei, soweit sie aus den allgemeinen Berwaltungsausgaben ausgeschieden werden können, als besondere Posten aufzusühren (vergl. Zisser 13 unter "d Ausgaben" des Formulars II Zisser I).

Die aus Unlag jener Beichafte etwa ermachienben

Einnahmen (Bergütungen ber Bersicherungsanstalten 2c.) sind in dem Einnahmes und Ausgabebuch unter die "sonstigen Einnahmen" aufzunehmen und dabei als bestonderer Posten aufzusühren (vergl. Ziffer 13 unter "a. Einnahmen" des Formulars II Ziffer I).

V. Die Konzepte sämmtlicher Rechnungsabschlüsse und Bermögensausweise sind bei der Kasse in einem besonderen Aftenstüde geheftet aufzubewahren. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Jahresrechnungen und der auf ihre Abnahme und Entlastung (Decharge) bezüglichen Schriftstüde.

Die zu ben Jahresrechnungen gehörigen Beläge durfen nicht vor Ablauf von fünf Jahren vernichtet werben.

#### Urtifel 2.

Borstehende im Artikel 1 getroffene Anordnungen gelten auch für die Rechnungsstührung der Gemeinde-Krankenversicherung vom 1. Januar 1893 ab. Die Gemeindebehörden werden angewiesen dafür Sorge zu tragen, daß von diesem Zeitpunkte ab allenthalben danach versahren wird. Zugleich wird den eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Borschriften errichteter Hülfskassen im Juteresse der Zweckmäßigkeit und Gleichmäßigkeit empsohlen, ihre Rechnungsführung gemäß den Bestimmungen im Artikel 1 einzurichten.

Düffelborf, den 13. Januar 1893. I. III. B. 403. Der Regierungs-Präfibent. J. B.: Scheffer.

